

30.09.22

In

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Drittes Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher
Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/3719 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher
Vorschriften****– Drucksachen 20/2294, 20/3064 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.10.22

Erster Durchgang: Drs. 240/22

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die entsprechenden Registereinträge und Sammelakten sind nach der Übernahme oder Ablehnung der Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen; dies gilt nicht bei Ablehnung der Übernahme von Personenstandsregistern.“

b) In Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. In § 19 Satz 2 werden nach dem Wort „gehindert“ die Wörter „oder unbekanntem Aufenthalts“ eingefügt.“

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist“ gestrichen.“

e) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 47 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und“ gestrichen.“

f) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Personenstandsurkunde“ die Wörter „und elektronischen Personenstandsbescheinigung“ eingefügt.“

g) Nummer 23 Buchstabe b Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. zu einem Registereintrag ein Sperrvermerk nach § 64 eingetragen ist oder
4. ein Registereintrag nach § 47 Absatz 4 Satz 2 stillgelegt worden ist.“

h) In Nummer 24 Buchstabe a werden die Wörter „und Absatz 4“ gestrichen.

i) Nummer 26 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3“ ersetzt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Wort „vergibt.“ durch die Wörter „vergibt; sofern für ein Standesamt trotz unterschiedlicher Bezeichnungen die gleiche Standesamtsnummer vergeben war, erfolgt die Nacherfassung unter der neuen Bezeichnung des Standesamtes.“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Weicht bei zusammengelegten Standesämtern mit neuer Bezeichnung und unveränderter Standesamtsnummer der Name des neugebildeten Standesamts von dem Namen des erfassten Standesamts ab, so sind die Einträge elektronisch unter der neuen Bezeichnung zu fassen.“

b) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. In § 70 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.“

3. Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nummer 2, 14, 15, 16 Buchstabe b und c, Nummer 23 Buchstabe c und Nummer 24 Buchstabe a sowie Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 11a treten am 1. November 2024 in Kraft.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4303A wird folgende Nummer 4320 eingefügt:

„4320	Geschlecht des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X		“.
-------	---	--	---	---	--	----

b) In den Nummern 1130, 1230, 1330, 2130, 2230, 3130, 3230 und 4230 wird jeweils in der Spalte Beschränkung die Angabe „5)“ durch die Angabe „3)“ ersetzt.

5. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4
(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit der Geburt

Ort der Geburt

Kind

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

1. (Mutter)

Familiennamen

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

2.	(Vater)
	Familienname
	Geburtsname
	Vorname(n)
	Geschlecht
	Ort, Tag der Beurkundung
	Urkundsperson
Hinweise	
	Registernummer
	Zu 1. und 2.
	Ort, Tag der Eheschließung
	Eheeintrag
	Zu 1.
	Ort, Tag der Geburt
	Geburtseintrag
	Staatsangehörigkeit
	Zu 2.
	Ort, Tag der Geburt
	Geburtseintrag
	Staatsangehörigkeit
	Kind
	Staatsangehörigkeit
	Recht Namensführung

Folgebeurkundung**Geburtenregister**

	Standesamt, Nummer
	Registernummer ¹
	Anlass der Beurkundung
	Beurkundete Daten ²
	Ort, Tag der Beurkundung
	Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

¹ Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

² Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.“

6. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5
(zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer

Anlass der Beurkundung

Tag, Uhrzeit des Todes

Ort des Todes

Verstorbene Person

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Geburt

Letzter Wohnsitz

Familienstand

(Ehemann, Ehefrau, Ehepartner,
Lebenspartner, Lebenspartnerin)

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Geschlecht

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Verstorbene Person

Geburtseintrag

Ort, Tag der Eheschließung¹

Eheeintrag¹

Führungsort Heiratseintrag

¹ Bei Begründung einer Lebenspartnerschaft ist der Leittext an den Beurkundungssachverhalt anzupassen.

Folgebeurkundung:

Sterberegister

Standesamt, Nummer

Registernummer²

Anlass der Beurkundung

Beurkundete Daten³

Ort, Tag der Beurkundung

Urkundsperson

Hinweise

Registernummer

Hinweisdaten

² Registernummer unter Hinzufügung der fortlaufenden Nummer der Folgebeurkundung nach § 17 PStV.

³ Es werden alle Beurkundungsdaten des Eintrags mit den nach der Folgebeurkundung aktualisierten Daten angegeben.“